Bildungs- und Teilhabepaket

Mitmachen möglich machen

jobcenter
AHA | Kreis Soest

Zusätzliche Angebote nutzen

Das Jobcenter hilft und unterstützt

Ob für Nachhilfe, das Mittagessen in Schule und Kindestagesstätte, Schulmaterial, den Sportverein oder Kurse für Kleinkinder – Dank des Bildungs- und Teilhabepaktes können auch Kinder aus Haushalten mit wenig Einkommen zusätzliche Gelder für Bildungs- und Freizeitangebote erhalten. Dabei ist es möglich, mehrere Förderungen für verschiedene Bereiche zu erhalten. Ein Blick in diesen Flyer ist also echtes Geld wert.

Haben Sie Interesse?

Auf den folgenden Seiten erfahren Sie mehr zu diesem Zusatzangebot und wie Sie die Leistungen vom Jobcenter erhalten können.

Was steckt hinter dem Angebot?

Seit 2011 fördert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales rund 2,5 Millionen Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Haushalten mit dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Bisher konnten schon viele Familien das Angebot nutzen und so ihre Kinder bei der Entwicklung der eigenen Stärken unterstützen. Ziel dieses Angebotes ist es, Kindern und Jugendlichen die Teilhabe in möglichst vielen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu ermöglichen.

Auch Kinder aus Flüchtlingsfamilien können Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bekommen. Hier soll durch Bildung eine Ausgrenzung aus der Gesellschaft vermieden und die sozialen Kontakte gefördert werden.

Durch das Bildungs- und Teilhabepaket - kurz: BuT – spielt es für Kinder und Jugendliche keine so große Rolle mehr, wenn ihre Eltern nur wenig Geld zur Verfügung haben.

Welche Bereiche gibt es bei BuT?

- Lernförderung
- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Mittagessen in Kita, Schule und Hort
- Ausflüge in Kita und Schule
- Kultur, Sport und Freizeit

Was ist das Bildungs- und Teilhabepaket?

Wichtig: Nachweise einreichen!

Ihr Ansprechpartner vor Ort

Damit die Angebote genutzt werden können, müssen Sie keinen gesonderten Antrag stellen. Das Jobcenter benötigt jedoch Informationen und Nachweise von Ihnen. Die Formulare hierzu erhalten Sie im InfoCenter Ihres Jobcenters, unter der Rufnummer 02921 106 500 oder auf der Internetseite **www.jobcenter-soest.de**

Ausnahme: die „Lernförderung“. Hierfür müssen Sie einen Antrag stellen. Das Antragsformular finden Sie ebenfalls auf der Internetseite des Jobcenters. Weitere Informationen erhalten Sie zudem in diesem Flyer unter der Kategorie „Bildungsleistungen“.

Bei Fragen helfen Ihnen Ihre persönlichen Ansprechpartner im Jobcenter weiter. Familien, die keine Leistungen des Jobcenters erhalten, bekommen weitere Informationen bei den Städten und Gemeinden an Ihrem jeweiligen Wohnort.

Besuchen Sie das Jobcenter in Ihrer Nähe.
Die vier Standorte im Kreis Soest finden Sie hier:

Standort Lippstadt
Am Siek 18-21
59555 Lippstadt

Standort Soest
Paradieser Weg 2
59494 Soest

Standort Warstein
Bahnhofstraße 10
59581 Warstein

Standort Werl
Alter Markt 3
59457 Werl

Wer hat einen Anspruch auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes?

Grundsätzlich haben Kinder einen Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, wenn sie eine der nachfolgenden Leistungen bekommen:

- Bürgergeld,
- Sozialgeld,
- Sozialhilfe,
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Kinderzuschlag oder
- Wohngeld.

Wo beantrage ich die Leistungen?

Am Kita- und Schulalltag teilnehmen
Mittagsverpflegung

Wenn das Geld zu Hause knapp ist, sind für eine Familie die Kostenbeiträge für das Essen oft eine Herausforderung. Daher können für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die eine Tageseinrichtung oder eine Kindertagespflege besuchen und die an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen, die Kosten durch das Jobcenter getragen werden.

Mit dieser finanziellen Unterstützung kann Ihr Kind am Essen in der Gemeinschaft teilnehmen. Für Sie entstehen keine Kosten.

Damit das Jobcenter die Kosten übernehmen kann, reichen Sie bitte den Verpflegungsvertrag und die Rechnungen ein, sobald Sie diese erhalten.

Hinweis:

Vertragspartner des Anbieters der Mittagsverpflegung sind immer Sie und nicht das Jobcenter.

Ausflüge/Klassenfahrten

Auch die Kosten für Ausflüge, die von der Kindertagesstätte, der Schule, der Kindertagespflege oder der Offenen Ganztagsschule (OGS) veranstaltet werden, können bezuschusst werden. Hierzu zählen auch Angebote der OGS in den Schulferien.

Zu den Aktionen der Schulen und Kindertageseinrichtungen können zum Beispiel der Besuch einer Ausstellung, ein Theaterbesuch, ein Besuch im Zoo oder im Freizeitpark zählen.

Um die Kosten für mehrtägige Fahrten und eintägige Ausflüge übernehmen zu können, benötigt das Jobcenter die ausgefüllte Anlage „Ausflüge und Fahrten“.
Alle Anlagen finden Sie unter www.jobcenter-soest.de

Bitte beachten Sie:

Im Regelfall ist eine vollständige Kostenübernahme möglich. Nur selten kann es vorkommen, dass die Familien einen Eigenanteil zahlen müssen.

Teilnehmen und Mithalten

Persönlicher Schulbedarf

Für den Schulalltag werden viele kleine und große Gegenstände wie Schulranzen, Lineale, Bücher und Zeichenmaterialien benötigt. Um Eltern bei der Anschaffung dieser Artikel finanziell zu unterstützen, wird Ihnen zu Beginn des Schulhalbjahres automatisch ein zusätzlicher Geldbetrag (116 Euro am 01.08., 58 Euro am 01.02.) ausgezahlt. Solange Sie einen Anspruch auf Bürgergeld oder Sozialgeld haben, muss hierfür **kein Antrag** gestellt werden. Gegebenenfalls muss eine Schulbescheinigung eingereicht werden.

Besteht ein Anspruch auf Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, kann das Antragsverfahren abweichen. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie von den Städten und Gemeinden an Ihrem Wohnort.

Schülerbeförderung

Insbesondere Kinder, die eine weiterführende Schule besuchen, haben oft einen weiten Schulweg.
Fallen deswegen Kosten für die Schülerbeförderung an und werden diese nicht oder nicht vollständig anderweitig abgedeckt (z.B. vom Schulträger über die Schülerfahrkostenverordnung), können in besonderen Fällen die Ausgaben für die Schülerbeförderung erstattet werden. Fragen Sie im Jobcenter nach, ob die Fahrtkosten für Ihr Kind übernommen werden können.

Ergänzende Lernförderung

Ihr Kind benötigt Hilfe in der Schule? Dann kann eine Zusatzförderung in Form von Nachhilfe eine Lösung sein. Voraussetzung hierfür ist, dass die Schule bestätigt, dass das Kind beim Lernen Unterstützung benötigt und es keine vergleichbaren schulischen Angebote gibt, die dem Kind weiterhelfen. Dann können Sie einen Antrag beim Jobcenter stellen.

Tipp: Warten Sie vor der Anmeldung bei einem Lerninstitut oder einer Nachhilfelehrerin/einem Nachhilfelehrer den Bescheid über die Kostenerstattung durch das Jobcenter ab, damit Ihnen keine Nachteile entstehen.

Hinweis:
Vertragspartner des Anbieters der Lernförderung sind immer Sie und nicht das Jobcenter.

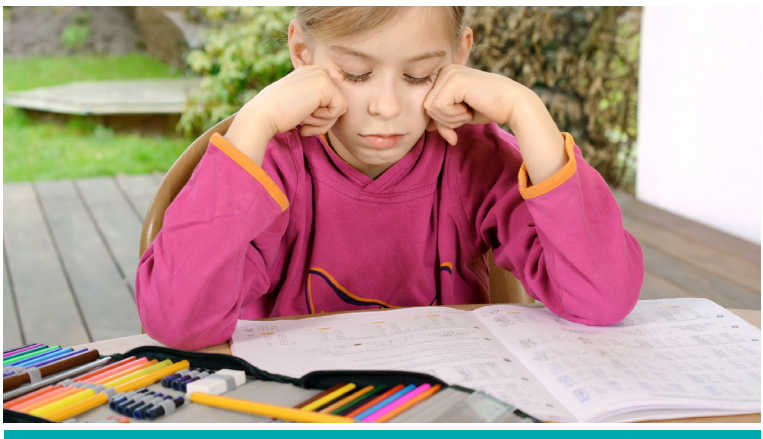

Mitmachen möglich machen

Kultur, Sport und Freizeit

Ihr Kind ist Mitglied in einem Sportverein? Oder möchte ein Instrument erlernen? Viele Freizeitangebote kosten Geld und sind für Familien mit geringem Einkommen oft zu teuer. Damit Ihr Kind trotzdem „mitmachen“ kann, steht ihm bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein Betrag von 15 Euro monatlich bzw. 180 Euro jährlich zur Verfügung.

Bereits für die Jüngsten können Sie Leistungen für die soziale Teilhabe erhalten. Dazu gehören Kleinkind-Eltern-Angebote wie zum Beispiel das Prager-Eltern-Kind-Programm (PEKiP), Babyschwimmen, Babymassage sowie kostenpflichtige Krabbel- und Spielgruppen.

Im Rahmen des Teilhabepaketes erhalten Sie vom Jobcenter einen Pauschalbetrag für die kostenpflichtige Mitgliedschaft in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit. Hierunter fallen zum Beispiel Sportvereine, Jugendgruppen und Heimatvereine.

Für die Teilnahme an einmaligen Gemeinschaftsveranstaltungen können Ihnen die Kosten erstattet werden. Dies können beispielsweise der Ausflug in ein Museum mit einer Jugendgruppe oder die Ferienspaßaktion des Tischtennisvereins sein.

180 Euro pro Jahr

Unterstützung für die Hobbys Ihres Kindes

Für die regelmäßige Teilnahme an einem Hobby erhalten Sie für Ihr Kind monatlich pauschal 15 Euro (bspw. die Mitgliedschaft in einem Sportverein oder die Teilnahme an einem Malkurs.)

Möchte Ihr Kind an einer Ferienaktion teilnehmen, können Sie auch für diese Ausgaben eine Förderung vom Jobcenter erhalten. Hierzu gehören zum Beispiel Sommerkurse, Theaterworkshops, Zeltlager und Aktivitäten im Rahmen des Ferienspaßes der Kommunen. Zu beachten ist, dass für Ferienaktionen und Hobbys maximal 180 Euro pro Kind im Jahr zur Verfügung stehen.

Sind zusätzlich spezielle Ausrüstungsgegenstände erforderlich, so können auch hierfür die Kosten erstattet werden (z.B. ein Paar Fußball- oder Ballettschuhe sowie ein Judoanzug für den Sportverein, ein Musikinstrument für die Musikschule, eine Uniform für den Spielmannszug oder die notwendige Reitausrüstung für die Reitgruppe).

Zahlreiche Angebote können über das Bildungs- und Teilhabepaket abgerechnet werden.

Nutzen Sie die Möglichkeiten und gestalten Sie die Freizeit Ihres Kindes aktiv mit! Mit 180 Euro können Sie viel für Ihr Kind erreichen.

Soziale und kulturelle Teilhabe
Kultur - Sport - Freizeit

Weitere Informationen

Ansprechpartner kontaktieren

Wenn Sie Bürgergeld oder Sozialgeld bekommen, ist das Jobcenter Ihr Ansprechpartner. Sie finden uns unter:

www.jobcenter-soest.de

Wenn Sie kein Kunde des Jobcenters sind, erhalten Sie Informationen bei Ihrer Heimatgemeinde/-stadt. Auch der Kreis Soest hilft bei Fragen weiter:

www.kreis-soest.de/familie_soziales

Allgemeine Informationen und Broschüren in verschiedenen Sprachen hält das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bereit:

www.bildungspaket.bmas.de

Impressum

Jobcenter AHA Kreis Soest
Paradieser Weg 2
59494 Soest
www.jobcenter-soest.de
Jobcenter-Soest@jobcenter-ge.de

Bildnachweise: Fotolia.com: © Dan Race; © eyetronic; © Oksana Kuzmina; © otisthewolf; © Rawpixel.com; © Robert Kneschke; © Syda Productions; © Zsolnai Gergely

Stand: Januar 2024